

Vladimir Čolović, Nataša Mrvić-Petrović

**VERSICHERUNGSVERTRAG MIT EINEM
ELEMENT DER AUSLÄNDLICHKEIT**
Recht der EU und Gesetzgebungen von Serbien,
Norwegen und USA



Prof. Dr. Vladimir Čolović, zweiter von rechts



Prof. Dr. Nataša Mrvić-Petrović

Prof. Dr. Vladimir Čolović, wissenschaftlicher Berater
Institut für Rechtsvergleichung, Belgrad, Serbien
Prof. Dr. Nataša Mrvić-Petrović ist ordentliche Professorin an der
Juristischen Fakultät der Universität Union Belgrad

Inhaltsverzeichnis

Abstract	518
1. Einführung	518
2. Regeln der Verordnung 593/2008 über den Versicherungsvertrag	519
2.1. Allgemeine Regeln bei der Bestimmung des maßgeblichen Rechts für den Versicherungsvertrag	519
2.2. Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei Versicherungsverträgen, die nicht durch die Verordnung 73/239/EWG geregelt sind	521
2.3. Maßgebliches Recht für Haftpflichtversicherungsverträge.....	522
2.4. Übrige Regeln der Verordnung 593/2008 in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag.....	522
3. Verordnung 864/2008 und Regeln, die auf den Versicherungsvertrag angewandt werden	523
4. Regelung von Gesetzeskonflikten bei Versicherungsverträgen in der Gesetzgebung der Republik Serbien	524
4.1. Regelung von Gesetzeskonflikten bei Versicherungsverträgen gemäß dem Entwurf des Gesetzes über internationales Privatrecht Serbiens	525
5. Akt über den Gesetzeskonflikt in der Versicherung Norwegens	526
6. Zweiter Sammelband des Rechts – Gesetzeskonflikte in den USA	526
7. Anstelle einer Schlußfolgerung – drei Regeln für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts und drei Arten von Versicherungsverträgen	527
Endnotes	528

Abstract

Die Regelung des Versicherungsvertrags mit einem Element der Ausländlichkeit enthält viele Eigentümlichkeiten, die vor allem aus verschiedenen Versicherungsarten hervorgehen, wie auch aus verschiedenen Rechtsgeschäften in diesen Versicherungen. Im Recht der EU wird dieser Bereich durch zwei Verordnungen geregelt: EU Verordnung über das maßgebliche Recht für Vertragspflichten Nr. 593/2008, die diesen Stoff kompletter regelt, und EU Verordnung über das maßgebliche Recht für außervertragliche Pflichten Nr. 864/2007, die unter anderem auch das maßgebliche Recht bei der Einreichung einer direkten Klage im Bereich Versicherung regelt. In der Arbeit werden die wichtigsten Bestimmungen der beiden genannten EU Akte analysiert, und Aufmerksamkeit wird auch den Gesetzgebungen der drei Staaten geschenkt, die keine Mitglieder der EU sind. Das sind Serbien, Norwegen und USA. Jedes dieser Länder regelt diesen Stoff anders. Bei der Regelung dieser Bereiche kann man drei Elemente im Vertragsverhältnis der Versicherung aussondern, anhand derer man das maßgebliche Recht bestimmen kann. Das sind: Sitz des Versicherers, Wohnsitz oder Sitz des Versicherten und Ort der Realisierung des Risikos.

Schlüsselworte: Versicherungsvertrag, Element der Ausländlichkeit, maßgebliches Recht, Versicherer, Versicherter, Risiko.

1. Einführung

Der Versicherungsvertrag mit einem Element der Ausländlichkeit hat seine Eigentümlichkeiten im Vergleich zu anderen Verträgen im Bereich des Zivilrechts. Allein dadurch kann die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei dieser Art von Verträgen nicht nur an den Ort gebunden werden, an dem die Versicherungsgesellschaft registriert ist, wenn wir von einer allgemeinen Regel reden, bzw. von der Anwendung der Theorie der charakteristischen Prästation in Abwesenheit der Willensautonomie. Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts, wie auch die Definition des Bindungspunkts können wir beim Versicherungsvertrag an viele Eigentümlichkeiten binden, die dieser Vertrag hat. Diese Eigentümlichkeiten hängen von der Art der Versicherung ab, auf die sich der Vertrag bezieht und allein dadurch auch von den Beziehungen, die im Versicherungsverhältnis geschaffen werden, in Abhängigkeit davon, welches Versicherungsrisiko gedeckt bzw. versichert wird.

Das Element der Ausländlichkeit beim Versicherungsvertrag kann an diverse Fakten bzw. Ereignisse gebunden sein. Wir haben gesagt, daß die allgemeine Regel darin besteht, daß das Element der Ausländlichkeit an den Sitz des Versicherers gebunden wird. Beim Versicherungsvertrag treten jedoch auch andere Personen auf, wie der Versicherte, der Versicherungsbenutzer, der Versicherungsnehmer. Ebenso kann die räumliche Bindung des Versicherungsvertrags an einen Ort unterschiedlich sein. Bei einem solchen Vertrag ist es nämlich sehr wichtig, den Ort der Erfüllung des Risikos, den Ort der Entstehung von schädlichen Folgen, den Ort des Schadenersatzes usw. zu bestimmen. Jede der genannten Fakten kann ein Bindungspunkt sein. Ebenso müssen wir das Vorhandensein von Lebens- und Nichtlebensversicherungen berücksichtigen, und im Rahmen derselben diverse Arten und Formen von Versicherungen. Die Lebensversicherung hat ihre Eigentümlichkeiten, aber auch die Unfallversicherung. Ebenso müssen wir auch diverse Versicherungsarten im Rahmen der Sachversicherungen unterscheiden.

Die Regelung von Verträgen mit dem Element der Ausländlichkeit ist unterschiedlich von Land zu Land. Andererseits sind in den beiden Akten der EU viele Fragen bezüglich dieser

Vertrags definiert. Die Gesetzgebung der EU, wie auch andere, interne nationale Gesetzgebungen, unterscheiden primär die Nichtlebensversicherung von der Lebensversicherung. Außer ihnen werden auch Verträge geregelt, die sich auf die Pflichtversicherung beziehen. Wir werden noch einmal sagen, daß die relevante Grundtatsache bzw. der Bindungspunkt beim Versicherungsvertrag der Sitz oder Wohnsitz des Versicherungsanbieters ist. Obwohl jedoch dieser Bindungspunkt auch in der Gesetzgebung der EU definiert wird, muß man sagen, dass er nicht immer anwendbar ist, sodass auch früher Direktiven, die den Bereich der Versicherung regeln, wie auch das jetzige EU Recht eine Reihe von Bindungspunkten für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei Versicherungsverträgen definiert haben, in Abhängigkeit davon, um welche Versicherungsart es sich handelt, wie auch, ob das Risiko an ein Mitgliedsland der EU gebunden wird, oder ob es an ein anderes Land gebunden ist.

Wir werden auch die Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des EU Rats über das maßgebliche Recht für Vertragspflichten analysieren (Rom I) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 (im weiteren Text: Verordnung 593/2008),¹ die sich auf den Versicherungsvertrag beziehen, wie auch einzelne Bestimmungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rats über das maßgebliche Recht für außervertragliche Pflichten (Rom II) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 (im weiteren Text: Verordnung 864/2007),² die sich auf die direkte Klage beziehen. Ebenso werden wir dem Modus der Regelung dieses Bereichs, wie auch den einzelnen Bestimmungen, die den Gesetzeskonflikt bei Versicherungsverträgen in den Gesetzgebungen von Serbien, Norwegen und USA regeln, Aufmerksamkeit schenken. Wir werden versuchen, einige gemeinsame Regeln bei dieser Versicherungsart zu bestimmen, obgleich wir sofort schlußfolgern können, daß jede Versicherungsart ihre Eigentümlichkeiten hat, sodass immer ein Einwand gegen die Bestimmung der charakteristischen Eigenschaft in diesem Vertrag geäußert werden kann.

2. Regeln der Verordnung 593/2008 über den Versicherungsvertrag

2.1. Allgemeine Regeln bei der Bestimmung des maßgeblichen Rechts für den Versicherungsvertrag

Die Regeln der Verordnung 593/2008 bestimmen die allgemeine bzw. die Grundregel für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts, welche gebunden wird an die Anwendung der Theorie der charakteristischen Præstatiön beim Fehlen einer Willensanatomie und der Unmöglichkeit der Anwendung der „nächsten Bindung“, aber mit einer Ausnahme, die sich auf die Reihenfolge der Anwendung bezieht. Es handelt sich um die gleiche Regel, welche auch die Gesetzgebung Serbiens vorsieht (worüber wir später reden werden), wie auch einige andere Gesetzgebungen. Die Verordnung 593/2008 unterscheidet auch andere Regeln, die angewandt werden, wenn die Voraussetzung für die Anwendung der genannten allgemeinen Regel nicht erfüllt ist. Wir müssen sofort sagen, dass diese Regeln an verschiedene Fakten gebunden sind, dass man jedoch an erster Stelle den Ort des Risikos bzw. der Bindung des Risikos an ein bestimmtes Territorium bestimmt.

Bei Versicherungsverträgen unterscheidet die Verordnung 593/2008 zwischen Verträgen, die durch die Erste Direktive des Rats 73/239/EWG vom 24. Juli 1973 über die Angleichung des Gesetzes geregelt sind, die Verordnung und administrative Bestimmungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit im Bereich direkter Versicherung, außer der Lebensversicherung und übrigen Versicherungsverträgen. Das bedeutet, dass die Bestimmung der Verordnung 593/2008 angewandt werden wird auf Verträge, die durch die genannte Direktive geregelt sind, ungeachtet dessen, ob das Versicherungsrisiko im Mitgliedsland gedeckt ist oder nicht. Ebenso wird diese Bestimmung angewandt werden auf alle anderen Versicherungsverträge mit gedeckten Risiken innerhalb von Territorien der Mitgliedsländer. Sie wird nicht auf Rückversicherungsverträge angewandt werden (Art. 7(1,2)).

Wenn es sich um Versicherungsverträge handelt, die durch die genannte Direktive geregelt sind, dann wird das von den Parteien bestimmte Recht angewandt werden, in Einklang mit Art. 3 der Verordnung 593/2008. Falls die Parteien kein maßgebliches Recht bestimmt haben, dann wird das Recht gemäß dem Sitz des Rückversicherers angewandt werden. Falls der Versicherungsvertrag näher an ein anderes Land gebunden ist, dann wird das Recht dieses Lands angewandt werden (Art. 7(1,2)). Die Bestimmung 593/2008 hat eine (bereits erwähnte) Ausnahme gemacht, die sich auf die Reihenfolge der Anwendung der genannten Regeln bezieht. Dies bezieht sich auf die Tatsache, daß zuerst die Regel angewandt werden wird, die sich auf den Schuldner der charakteristischen Verpflichtung (Versicherer) bezieht, und erst dann „die nächste Bindung“. Falls man die Theorie der „nächsten Bindung“ vor anderen Regeln anwenden kann, dann wird die Person, die das maßgebliche Recht bestimmt, dies auch tun.

Die Verordnung 593/2008 bestimmt den Sitz von Unternehmen und anderen Institutionen, wie auch den Ort, in dem sich das Verwaltungszentrum befindet. Als Sitz übriger Personen wird der Ort der Geschäftstätigkeit bzw. der Geschäftsort bestimmt. Falls es sich um Filialen bzw. Geschäftseinheiten handelt, dann wird als deren Sitz der Ort bestimmt, in dem sie sich befinden. Für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts gemäß dem Sitz ist das Moment der Vertragsschließung ausschlaggebend. Die Verordnung 593/2008 sieht sehr interessante Lösungen vor. Es gibt einige Möglichkeiten für die Bestimmung des Sitzes von Rechtspersonen, aber zwei Lösungen sind herausragend – der Ort der Gründung (Registrierung) und der Ort, in dem sich der wirkliche Sitz befindet. Auch in der serbischen Gesetzgebung werden diese zwei Institute für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei Rechtspersonen benutzt. Das Gesetz über die Lösung von Gesetzeskonflikten mit den Vorschriften anderer Länder (im weiteren Text: Gesetz über LGVL)⁴ definiert die Zugehörigkeit der Rechtsperson gemäß dem Recht des Staats, wonach sie gegründet wurde. Das bedeutet, dass sich in diesem Land auch der Sitz dieser Rechtsperson befindet. Andererseits kann es passieren, dass die Rechtsperson einen wirklichen Sitz hat. In diesem Fall, falls die Rechtsperson den wirklichen Sitz in einem anderen Staat hat, und nicht im Staat, in dem sie gegründet wurde, und gemäß dem Recht dieses anderen Staats ihre Zugehörigkeit besitzt, wird man sie als eine Rechtsperson dieses Staats ansehen. Vielleicht sollte man den Ort des Verwaltungszentrums als den wirklichen Sitz definieren. Außerdem regelt die Verordnung 593/2008 durch die Bestimmung des maßgeblichen Rechts gemäß dem Sitz im Moment der Vertragsschließung, den mobilen Gesetzeskonflikt (Art. 19).⁵

2.2. Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei Versicherungsverträgen, die nicht durch die Verordnung 73/239/EWG geregelt sind

Falls es sich um andere Versicherungsverträge handelt (und nicht um diejenigen, die durch die genannte Richtlinie geregelt sind), können die Parteien das maßgebliche Recht gemäß den folgenden Fakten wählen:

a) gemäß dem Recht des Orts, in dem das Risiko zur Zeit der Vertragsschließung droht. Der Bindungspunkt ist an ein bestimmtes Moment in der Zeit gebunden, und das ist die Schließung des Versicherungsvertrags. Das bedeutet, dass die Parteien das maßgebliche Recht gemäß dem Ort bestimmen können, in dem das Risiko im genannten Moment droht hat. Der Risikoort kann geändert werden seit dem Moment der Vertragsschließung bis zum versicherten Fall, bzw. bis zum Stellen einer anderen strittigen Frage. Es stellt sich die Frage, ob es angemessen ist, dass die Parteien dieses Recht wählen, falls man erwarten kann, daß der Risikoort geändert wird;

b) gemäß dem Ort des Wohnsitzes (Sitzes) des Inhabers der Versicherungspolice. Die Verordnung 593/2008 definiert den Sitz und Wohnsitz. In diesem Fall handelt es sich um den Sitz oder Wohnsitz des Inhabers der Police bzw. des Versicherten oder seines Vertreters oder Versicherungsnehmers;

c) bei der Lebensversicherung gemäß dem Recht des Lands, dessen Staatsangehöriger der Inhaber der Police ist. Diese Ausnahme, gebunden an die Lebensversicherung, wird nur bei Versicherungsverträgen angewendet werden, die nicht durch die oben genannte Richtlinie 73/239/EWG geregelt sind;

d) bei Verträgen, wo die gedeckten Risiken limitiert sind für Ereignisse in Verbindung mit dem Mitgliedsland, das kein Land ist, in dem das Risiko besteht, gemäß dem Recht dieses Lands. Es handelt sich um eine Situation, wenn sich das Risiko, das gedeckt ist und das an bestimmte Fakten und das Mitgliedsland gebunden wird, unterscheidet vom Risiko, das wirklich in einem anderen Mitgliedsland besteht. Dann wird natürlich das Recht des anderen Lands, an welches das Risiko wirklich gebunden ist, angewendet werden;

e) wenn der Inhaber der Police sich mit einer industriellen oder kommerziellen Tätigkeit befasst und wenn zwei oder mehrere Risiken an diese Tätigkeit gebunden sind und in unterschiedlichen Ländern vorhanden sind, das Recht eines dieser Länder oder das Recht des Lands, in dem der Inhaber der Police seinen Wohnsitz (Sitz) hat. In der Verordnung 593/2008 ist nicht angeführt, wann das Recht gemäß dem Sitz oder Wohnsitz des Inhabers der Police, der die genannten Tätigkeiten betreibt, angewandt werden wird.⁶

Falls die Parteien kein maßgebliches Recht gemäß den genannten Fakten auswählen, dann wird das Recht des Mitgliedslands angewandt werden, an das das Risiko zur Zeit der Schließung des Versicherungsvertrags gebunden ist (Art. 7(3)). Das bedeutet, dass im Falle des Fehlens der Willensautonomie seitens der Parteien die Verordnung wieder „zurückversetzt“ wird zum Bindungspunkt, welcher an erster Stelle angeführt wurde im Rahmen der Möglichkeiten, die die Parteien bei der Wahl des Rechts haben. Obwohl dies in der Verordnung 593/2008 nicht ausdrücklich angeführt wird, können die Parteien das maßgebliche Recht für die Regelung des Versicherungsvertrags gemäß einer der genannten Fakten wählen.

2.3. Maßgebliches Recht für Haftpflichtversicherungsverträge

Die Verordnung 593/2008 bestimmt die Anwendung von Bestimmungen auch auf Versicherungsverträge, die Risiken abdecken, wofür das betreffende Mitgliedsland die Verpflichtung der Schließung einer Versicherung vorschreibt. Falls das Recht des Mitgliedslands, wofür das Risiko gebunden ist, und das Recht des Mitgliedslands, das die genannte Verpflichtung vorschreibt, unterschiedlich sind, wird das letzte Recht angewandt. Jedoch, in Derogation der Absätze 2 und 3 von Artikel 7 der Verordnung 593/2008, welcher den Versicherungsvertrag regelt, kann das Mitgliedsland vorschreiben, dass der genannte Vertrag gemäß dem Recht des Lands, das die Verpflichtung der Vertragsschließung vorgeschrieben hat, geregelt wird. Bei der Verabschiedung der Verordnung 593/2008 gab es Bedenken über das Angeführte, welche sich auf die Anwendung seitens der internen Rechte der Mitgliedsländer bezogen. Während zum Beispiel Holland das Angeführte erlaubte, erlaubte Großbritannien es nicht.⁷

2.4. Übrige Regeln der Verordnung 593/2008 in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag

Die Verordnung 593/2008 definiert, dass das Land, an welches das Risiko gebunden ist, gemäß der Zweiten Direktive des Rats 88/357/EEC vom 22. Juni 1988 über die Angleichung von Gesetzen, Verordnungen und administrativen Bestimmungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit im Bereich direkter Versicherung, außer Lebensversicherung,⁸ bestimmt werden wird, während im Falle der Lebensversicherung das Land, woran das Risiko gebunden ist, das Land der Verpflichtung sein wird in Einklang mit Artikel 1(1)g der Direktive des Europäischen Parlaments und Rats Nr. 2002/83/EC in Verbindung mit der Lebensversicherung.⁹ Die Direktive 88/357/EEC hat übrigens die Mitgliedsländer, an die das Risiko gebunden ist, auf die folgende Weise definiert: a) Mitgliedsland, in dem sich das Eigentum befindet, bzw. wo die Versicherung an Gebäude oder an Gebäude mit deren Inhalt gebunden ist; b) Mitgliedsland, in der das Fahrzeug zugelassen ist; c) Mitgliedsland, in der der Inhaber der Police den Versicherungsvertrag geschlossen hat; und d) Mitgliedsland, in dem der Inhaber der Police seinen Wohnsitz hat, oder falls der Inhaber der Police eine Rechtsperson ist, das Mitgliedsland, in dem sich die Verwaltung dieser Rechtsperson befindet.

Die Verordnung 593/2008 sieht auch die Situation vor, wenn der Versicherungsvertrag Risiken in Verbindung mit mehreren Ländern abdeckt. Dann wird man davon ausgehen, dass mehrere Verträge geschlossen wurden, jeder an ein einzelnes Mitgliedsland gebunden. Das Angeführte bezieht sich auf Versicherungsverträge, die durch die Erste Direktive nicht geregelt sind. An dieser Stelle ist die Verordnung 593/2008 nicht ganz klar. Sie bestimmt nicht, welche Rechte auf die Vertragspflichten angewandt werden. Falls dieser Vertrag als mehreren geschlossene Verträge angesehen wird, bedeutet dies, dass die Anwendung von mehreren maßgeblichen Rechten möglich ist, für jedes Risiko getrennt.

3. Verordnung 864/2008 und Regeln, die auf den Versicherungsvertrag angewandt werden

Bevor wir die Aufmerksamkeit den Regeln der Verordnung 864/2007 schenken, die sich auf den Versicherungsvertrag beziehen, möchten wir sagen, dass der Grundzweck dieses Akts in der Anwendung auf Situationen liegt, in denen der Gesetzeskonflikt bei außervertraglichen Pflichten in Zivil- und Handelssachen gelöst wird. Die Verordnung 864/2007 bestimmt auch, dass das Ereignis, woraus der Schaden hervorgegangen ist, auch Ereignisse umfassen wird, bei denen das Schadensereignis wahrscheinlich ist. Das Recht eines Staats wird angewandt werden, falls es maßgeblich ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung 864/2007, ungeachtet dessen, ob dieser Staat Mitglied der EU ist oder nicht (Art. 3). Die Verordnung 864/2007 bestimmt auch einzelne gemeinsame Regeln, die angewandt werden, ungeachtet der Art der außervertraglichen Haftung. Das maßgebliche Recht für außervertragliche Pflichten wird nämlich auch Folgendes regeln: die Grundlage und den Umfang der Haftung, einschließlich der Bestimmung der Personen, die für die genannten Akte haften; Gründe für den Ausschluss der Haftung, deren Begrenzung oder Teilung der Haftung; Bestehen, Natur und Beurteilung des Schadens und des Schadenersatzes; Maßnahmen, die das Gericht zur Verhinderung oder Begrenzung der Verletzung oder des Schadens treffen kann; Frage der Übertragung des Rechts auf den Schaden oder Übertragung des Antrags auf den Schadenersatz, einschließlich des Erbes; Haftung für Akte einer anderen Person; Modus der Auszahlung der Verpflichtung, wie auch Regeln über die Verjährung (Art. 15). Die Verordnung 864/2007 kann die Anwendung des Rechts von Foren nicht verhindern, falls diese zwangsartig sind (Art. 16). Es sind auch Regeln für die Einreichung einer direkten Klage gegen den Versicherer der verantwortlichen Person vorgesehen, falls dies das Recht vorsieht, das maßgeblich ist für außervertragliche Pflichten, oder das Recht, das maßgeblich ist für den Versicherungsvertrag (Art. 18). Klagen werden von der geschädigten Person eingereicht. Man muß sagen, dass Regeln über die Einreichung der direkten Klage (dieses Recht geht aus dem Recht auf Einreichung des direkten Antrags auf den Schadenersatz hervor) vor allem gebunden ist an die Haftungsversicherung, bzw. an Situationen, wenn dritte Geschädigte sich direkt an die Versicherungsgesellschaft für den Schadenersatz wenden können, und allein dadurch diese beklagen können. Vorgesehen sind auch Regeln über die Subrogation, sodass, falls eine Drittperson ihre Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger bzw. der Person erfüllt, die eine Forderung hat, die aus der außervertraglichen Verpflichtung hervorgegangen ist, sie Recht auf Forderung gegenüber dem Schuldner haben wird, was gemäß dem Recht geregelt werden wird, welches diese Beziehung regelt (Art. 19). Bezüglich der Willensautonomie bei Versicherungsverträgen wird in den Bestimmungen der Verordnung 864/2007 ausdrücklich angeführt, dass die vereinbarte Wahl des maßgeblichen Rechts nicht die Rechte von Drittpersonen beeinflussen kann. Zweifellos versteht man unter Drittpersonen auch die Versicherer. Danach kann die Vereinbarung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten über das maßgebliche Recht keinen Einfluß haben auf die Beziehung zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer des Schädigers. Andernfalls könnte die Rechtslage des Versicherers als einer Drittperson, die an der Schließung der Vereinbarung über die Wahl des maßgeblichen Rechts nicht teilnahm, durch eine solche Vereinbarung verschlechtert werden.¹⁰

Die Anwendung irgendeines Rechts, das gemäß den Regeln der Verordnung 864/2007 bestimmt wurde, impliziert die Anwendung von Regeln des Sachrechts des Staats, außer der Regeln des Internationalen Privatrechts, was bedeutet, dass die Anwendung der Reziprozität

ausgeschlossen ist (Art. 24). Das Institut der Reziprozität und Verweisung (renvoi) würde zusätzlich die Anwendung des maßgeblichen Rechts in solchen Fällen komplizieren. Die Beobachtung der kompletten Gesetzgebung eines Lands wäre unnötig, sodass die Regeln der Verordnung 864/2007 werden als Regeln angewendet werden, die auf die Anwendung des Sachrechts.

Der Bereich der Versicherung ist ziemlich komplex. Die Regelung dieses Bereichs ist überhaupt nicht einfach, vor allem, wenn das Element der Ausländlichkeit auftritt, wie auch, wenn immer die Möglichkeit besteht, dass eine Lücke im Gesetz oder in einem anderen Akt auftritt. Wir werden die Regeln in diesem Bereich in den Gesetzgebungen von Serbien, Norwegen und USA vorstellen, die auf eine unterschiedliche Weise diesen Stoff regeln. Jede dieser Gesetzgebungen hat ihre Eigentümlichkeiten, wenn es um die Bestimmung von allgemeinen und besonderen Regeln geht, wie auch bei der Bestimmung des maßgeblichen Rechts für den Versicherungsvertrag.

4. Regelung von Gesetzeskonflikten bei Versicherungsverträgen in der Gesetzgebung der Republik Serbien

Gemäß dem Gesetz über LGVL, beim Fehlen der Willensautonomie anhand der Theorie der charakteristischen Præstatiön, wird das maßgebliche Recht gemäß dem Sitz bzw. dem Wohnsitz des Trägers (Schuldners) der charakteristischen Verpflichtung zur Zeit des Empfangs des Angebots (Vertragsschließung) bestimmt. Das Gesetz über LGVL sieht in Artikel 20 die Lösungen für die meisten Verträge vor, bzw. es bestimmt, gemäß welcher Tatsache das maßgebliche Recht bestimmt wird. Man muss jedoch an erster Stelle sagen, dass das Gesetz über LGVL das Prinzip der Willensautonomie akzeptiert hat, und dass es in Artikel 19 bestimmt, dass die Vertragsbeziehungen vor allem durch den Willen der Vertragsparteien geregelt werden.¹¹ Das Gesetz über LGVL sieht keine Lösung für alle Verträge vor, sieht jedoch in Artikel 20 die subsidiarische zusätzliche Kollisionsnorm für alle anderen Verträge vor, die in den vorangehenden Punkten von Artikel 20 nicht erwähnt wurden. Im Gesetz über LGVL ist an erster Stelle die Regel der Theorie der charakteristischen Præstatiön für den Kaufvertrag angeführt. Als charakteristische Handlung für diesen Vertrag ist die Handlung des Verkäufers bestimmt, und zwar zur Zeit des Empfangs des Angebots, da der Verkäufer seinen Wohnsitz oder Sitz inzwischen ändern kann.¹² Auch beim Versicherungsvertrag ist die Regel für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts auf die gleiche Weise bestimmt. Falls das maßgebliche Recht nicht ausgewählt wurde und falls besondere Umstände des Falls nicht auf ein anderes Recht verweisen, wird als das maßgebliche Recht für den Versicherungsvertrag das Recht des Orts angewandt, in dem sich zur Zeit des Empfangs des Angebots der Wohnsitz bzw. der Sitz des Versicherers befand. Den Zeitpunkt des Empfangs ist beim Versicherungsvertrag spezifischer festzulegen als beim Kaufvertrag oder bei einigen anderen Verträgen. Das ist die einzige Regel, die auf den Gesetzeskonflikt bei Versicherungsverträgen in der Gesetzgebung Serbiens angewandt wird. Die Tatsache, dass das Gesetz über LGVL in einem Punkt eines Artikels die genannten Fragen regelt, spricht dafür, dass man die Bestimmung des maßgeblichen Rechts für die Vertragspflichten, die aus dem Versicherungsvertrag hervorgehen, getrennt regeln muß.

4.1. Regelung von Gesetzeskonflikten bei Versicherungsverträgen gemäß dem Entwurf des Gesetzes über internationales Privatrecht Serbiens

Der Entwurf des Gesetzes über internationales Privatrecht (im weiteren Text: Entwurf des GIP)¹³ regelt das maßgebliche Recht für den Versicherungsvertrag in zwei Punkten einer Bestimmung: Nämlich, falls die Parteien im Vertrag kein maßgebliches Recht gewählt haben, wird bei Versicherungsverträgen das maßgebliche Recht des Staats, in dem sich üblicherweise der Sitz des Versicherers¹⁴ befindet, angewandt werden, und bei Haftpflichtversicherungsverträgen wird das maßgebliche Recht gemäß dem Recht des Staats, das die Haftpflichtversicherung vorschreibt, bestimmt werden.¹⁵ Da der Grundpunkt der Bindung an den üblichen Sitz gebunden wird, ist es angemessen, dass wir diesen Begriff definieren. Der Ausdruck üblicher Sitz entstand in Deutschland, und er droht ernsthaft, das Konzept des Domizils zu ersetzen. Das sind sehr ähnliche Begriffe, denn sie enthalten das Element – Aufenthalt auf einem bestimmten Territorium. Der Unterschied ist in der Absicht, dauerhaft zu leben, welche beim gewöhnlichen Sitz nicht vorhanden ist, aber dafür besteht die Regelmäßigkeit bzw. die Gewohnheit des Aufenthalts. Man geht davon aus, dass der übliche Sitz das Domizil ohne das subjektive Element ein reines Tatsachenkonzept ist. Es ist keine Geschäftsfähigkeit notwendig, denn das erwähnte subjektive Element wird nicht verlangt¹⁶.

Betreffend des Haftpflichtversicherungsvertrags ist auch eine Ausnahme definiert, die sich auf die Unmöglichkeit der Anwendung des Bindungspunkts, der durch diese Bestimmung festgelegt ist, bezieht. Falls man nämlich aufgrund aller Umstände des Falls schlussfolgern kann, dass der Vertrag in einer wesentlich engeren Beziehung zum Staat steht, der aufgrund dieser Bestimmung nicht festgelegt ist, dann wird das Recht dieses Staats angewandt werden, aber diese Regel wird nicht auf den Haftpflichtversicherungsvertrag angewendet.

Der Entwurf des GIP sieht bei direkter Klage gegen den Haftpflichtversicherer vor, dass der Geschädigte eine direkte Klage gegen den Versicherer der verantwortlichen Person einreichen kann, falls dies das maßgebliche Recht für eine außervertragliche Haftung für Schäden oder für den Versicherungsvertrag vorsieht. Es handelt sich um eine allgemeine Regel beim Versicherungsvertrag. Wenn wir definieren, gemäß welchem maßgeblichen Recht wir die Zulässigkeit der direkten Klage bestimmen, müssen wir die Rechtsnatur dieses Vertrags und die Beziehungen, die hier auftreten, bestimmen. Bei der Bestimmung der Rechtsnatur des Haftpflichtversicherungsvertrags können wir zwei Standpunkte definieren. Der erste Standpunkt bezieht sich darauf, dass dieser Vertrag als ein Vertrag zugunsten einer Drittperson angesehen werden muss.¹⁷ Gemäß dem zweiten Standpunkt wird mit einem Haftpflichtversicherungsvertrag die bürgerliche Haftung des Versicherten versichert. Bei Abschluss dieses Vertrags erklären die Parteien, dass sie den Vertrag zugunsten einer Drittperson schließen. Desweiteren benutzt das Recht aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag die dritte geschädigte Person nur, wenn ein Schaden eintritt.¹⁸ Wir sondern auch die folgenden Rechtsbeziehungen bei dieser Art Verträgen aus. Zuerst handelt es sich um die Beziehung des Geschädigten und des Versicherten, die aus dem Delikt hervorgehen, d.h. aus der zivilrechtlichen Haftung für den Schadenersatz. Dann haben wir eine Beziehung zwischen dem Versicherten und dem Versicherer, die die Eigentumsfolgen seiner Haftung für den Schadenersatz deckt, bzw. es handelt sich hier um ein Vertragsverhältnis. Zuletzt ist da die Rechtsbeziehung zwischen dem

Geschädigten und dem Versicherer, die ihre Grundlage in der Stellung eines direkten Antrags auf Schadenersatz gegenüber dem Versicherer hat. Diese Rechtsbeziehung kann man erst definieren, wenn ein Versicherungsfall eintritt.

5. Akt über den Gesetzeskonflikt in der Versicherung Norwegens

Sehr interessant sind auch die Bestimmungen des Akts über den Gesetzeskonflikt in der Versicherung, der vom Organ für Finanzaufsicht des Königreichs Norwegen verabschiedet wurde. Wir werden uns mit den wichtigsten Bestimmungen dieses Akts vertraut machen. Der Akt wird auf direkte Versicherungen angewandt. Der Akt definiert vor allem den Staat, an den die Haftung aus dem Versicherungsvertrag gebunden ist, und den Staat, an den das Risiko gebunden ist. Der Staat nämlich, an den die Vertragspflicht gemäß dem Versicherungsvertrag gebunden ist, ist der Staat, in dem der Inhaber der Police seinen Wohnsitz hat, bzw. falls der Inhaber der Police eine Rechtsperson ist, dann ist das der Staat, in dem diese Person die Tätigkeiten in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag unternommen hat. Unter einem Staat, an den das Risiko gebunden ist, versteht der Akt: 1) den Staat, in dem sich das durch den Vertrag versicherte Eigentum befindet, 2) den Staat der Zulassung, falls es sich um einen Vertrag über die Versicherung eines Transports beliebiger Art handelt, 3) falls der Versicherungsvertrag an Reisen oder Urlaub gebunden ist, 4) den Staat, in dem der Inhaber der Police seinen Wohnsitz hat, bzw. falls der Inhaber der Police eine Rechtsperson ist, dann den Staat, in dem diese Person die Tätigkeiten in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag unternommen hat. Falls es sich um eine Lebensversicherung handelt, ist die Grundregel, dass man das maßgebliche Recht des Lands anwenden wird, an das die Vertragspflicht gebunden ist. Im Falle, dass der Inhaber der Police, der eine natürliche Person ist, seinen Wohnsitz im Staat hat, dessen Bürger er nicht ist, können die Vertragsparteien auch das maßgebliche Recht des Staates auswählen, in dem der Inhaber der Police ein Bürger ist. Falls der Inhaber der Police eine Rechtsperson ist, und falls die Vertragspflicht an Norwegen gebunden ist, kann der Inhaber der Police seinen Wohnsitz in diesem Land haben und Bürger eines anderen Landes sein, und dann können die Vertragsparteien das maßgebliche Recht dieses Staates wählen.

Der Akt sieht auch Regeln für Nichtlebensversicherungsverträge vor. Falls der Inhaber der Police seinen Wohnsitz oder Sitz im Land hat, an welches das Risiko gebunden ist, wird das maßgebliche Recht für den Vertrag das Recht dieses Landes sein. Falls dies nicht der Fall ist, dann können die Parteien das maßgebliche Recht zwischen dem Recht des Staates, an welchen das Risiko gebunden ist, und dem Recht des Staates, in dem der Inhaber der Police seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wählen. Der Akt sieht auch die Rechtswahl durch die „nächste Bindung“ vor.¹⁹

6. Zweiter Sammelband des Rechts – Gesetzeskonflikte in den USA

Der zweite Sammelband des Rechts – Gesetzeskonflikte in den USA²⁰ ist einer der seltenen Akte in diesem Bereich, die besonders den Versicherungsvertrag regeln. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf die Lebensversicherung. Falls nämlich gemäß dem Zweiten Sammelband die Parteien kein maßgebliches Recht ausgewählt haben, ist für die Rechtsgültigkeit des Lebensversicherungsvertrags, der dem Versicherten auf seinen Antrag und für Rechte

in Verbindung damit ausgestellt wurde, das lokale Recht des Staates maßgeblich, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz hatte im Moment, als er die Polizza beantragt hat, außer wenn unmaßgeblich der konkreten Frage, aufgrund des Prinzips aus Artikel 6 des genannten Akts, kein anderer Staat eine wesentlichere Beziehung hat zum Vertrag und zu den Parteien, in welchem Fall das Recht dieses Staates angewandt wird.²¹ Hier weicht man von der allgemeinen Regel bei Versicherungsverträgen im Falle des Fehlens einer Willensautonomie der Parteien ab. Der Lebensversicherungsvertrag ist ein spezifischer Vertrag, dessen Rechtsnatur anders ist als die übrigen Versicherungsverträge. Das maßgebliche Recht wird an den Versicherten gebunden, und nicht an den Versicherer. Der Moment der Bindung des maßgeblichen Rechts für den Versicherten wird an den Antrag auf die Polizza seitens des Versicherten gebunden, als eines Beweises über das Bestehen einer geschlossenen Versicherung und der Möglichkeit, dass der Versicherte über diese Polizza verfügt. Jedoch, in Einklang mit Artikel 6 des Zweiten Sammelband des Rechts, welcher sich auf die Prinzipien der Gesetzeswahl bezieht, ist es möglich, auch ein anderes Recht anzuwenden, welches in engerer Beziehung zum Lebensversicherungsvertrag steht. Was Artikel 6 definiert und was auf diesen Fall angewandt werden kann, bezieht sich auf den relevanten Zweck anderer interessierten Staaten und den Schutz der berechtigten Erwartung. Es stellt sich jedoch die Frage, welches Recht dies wäre, das nicht an den Versicherten gebunden ist. Das wird auch von der Art des Lebensversicherungsvertrags abhängen, ob er für den Todesfall oder Lebensfall abgeschlossen wurde, dann, ob am Vertragsabschluss der Versicherungsnehmer teilgenommen hat, als eine Person, die nicht identisch ist mit dem Versicherten, ob ein Versicherungsbenutzer besteht, usw.

7. Anstelle einer Schlußfolgerung – drei Regeln für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts und drei Arten von Versicherungsverträgen

Die größte Aufmerksamkeit in der Arbeit wurde der Verordnung 593/2008 geschenkt. Das Problem, das bis zur Verabschiedung der Verordnung 593/2008 bestand, lag darin, dass das Recht der EU im Bereich von Gesetzeskonflikten bei Versicherungsverträgen nicht angeglichen war. Notwendig war eine Definition zweier Regelsätze, die sich auf Versicherungsverträge mit Risiken beziehen würden, die in Staaten außer der EU gedeckt sind, wie auch auf Versicherungsverträge mit Risiken, die in EU Staaten gedeckt sind.²² Die Verordnung 593/2008 war teilweise darin erfolgreich. An die Bestimmungen der Verordnung 593/2008 können jedoch bestimmte Kritiken gerichtet werden. Dies bezieht sich auf die Definition der Anwendung der „nächsten Bindung“ in einer Situation, wenn bestimmte Fakten im Vertrag darauf hinweisen, dass der Vertrag an ein anderes Land gebunden ist, und nicht an das Land, in dem sich der Sitz des Versicherers befindet. Falls die Verordnung 593/2008 schon den Versicherungsvertrag als spezifisch geregelt hat, hätte sie vielleicht diese Bestimmung begrenzen sollen bzw. Fakten bestimmen, die den Versicherungsvertrag an ein anderes Land binden können. Diese Fakten würden sich nur auf den Versicherungsgegenstand und auf den Risikoort beziehen.

Was die Verordnung 864/2007 betrifft, sind für den Versicherungsvertrag die Bestimmungen am wichtigsten, die die Möglichkeit der Einreichung einer direkten Klage regeln. Der Haftpflichtversicherungsvertrag ist spezifisch, und damit auch der Status des Geschädigten in Bezug auf das Rechtsverhältnis des Versicherten und des Versicherers bei dieser Versicherungsart.

Aus all dem oben Angeführten, durch Einbezug auch der Analyse der Gesetzgebungen der genannten drei Länder müssen wir drei Regeln aussondern, die bei der Regelung von Gesetzeskonflikten beim Versicherungsvertrag auftreten und die wir als grundlegend erachten können. Diese Regeln für die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei den genannten Verträgen sind die folgenden: a) Regel der Bestimmung des maßgeblichen Rechts durch die Willensautonomie. Die Anwendung der Willensautonomie geht aus den allgemeinen Regeln über die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei Vertragsverhältnissen hervor; b) das Recht des Wohnsitzes oder Sitzes des Versicherers; und 3) das Recht des Risikoorts. Ebenso werden aus dem Angeführten auch drei Typen von Versicherungsverträgen ausgesondert: 1) Verträge in Verbindung mit großen Risiken, wie auch Rückversicherungsverträge; 2) Haftpflichtversicherungsverträge; und 3) Verträge in Verbindung mit mittleren und geringen Risiken.²³ Diese Fakten sollten bei der Bestimmung des maßgeblichen Rechts berücksichtigt werden. Was die Regelung der Frage der direkten Klage betrifft, ist Tatsache, daß es gut ist, daß eine größere Möglichkeit gegeben wurde für deren Einreichung, durch Bestimmung mehrerer Regeln. Wir müssen jedoch sagen, dass man zwischen der Beziehung des Schädigers und des Geschädigten unterscheiden muß, als einer Beziehung, wo wir eine außervertragliche Haftung definieren, und der Beziehung des Geschädigten und des Versicherers des Schädigers, die aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag hervorgeht. Wir können also von einer direkten Klage nur in Bezug auf den Versicherungsvertrag sprechen.

Endnotes

- 1 Regulation (EC) No 593/2008 of the European Parliament and of the Council of 17 June 2008 on the law applicable to contractual obligations (Rome I) – Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (OJ L 177, 04.07.2008, p.6-16)
- 2 Regulation (EC) No 864/2007 of the European Parliament and of the Council of July 11 2007 on the law applicable tonon-contractual obligations (Rome II) – Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), (OJ L 199, 31.7.2007, p.40-49)
- 3 First Directive 73/239/EEC on the coordination of law, regulation and administrative provisions relating to the taking-up and pursuit of the business of direct insurance other than life assurance – Erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (OJ L 228, 16.8.1973).
- 4 Gesetz über die Lösung von Konflikten mit den Vorschriften anderer Länder (Amtsblatt der SFR Jugoslawien, Nr. 43/82, 72/82, Amtsblatt der BR Jugoslawien Nr. 46/96).
- 5 Colovic, V., Bestimmung des maßgeblichen Rechts für den Versicherungsvertrag der Europäischen Union, Sammlung von Arbeiten vom Juristentreffen „Aktuelle Fragen der modernen Gesetzgebung“, Budva 2009, S. 264- 265.
- 6 Colovic, V., op.cit., S. 265-266
- 7 Kramer X.E., Conflicts of Laws on Insurance Contracts in Europe, The Rome 1 proposal

- Towards Uniform Conflict Rules for Insurance Contracts, M.L. Hendrikse & J.G.J. (eds.), *Insurance and Europe*, Zutphen: Uitgeverij, Paris, p. 88
- Second Council Directive 88/357/EEC on the coordination of laws, regulation and administrative provisions relating to direct insurance other than life assurance and laying down provisions to facilitate the effective exercise of freedom to provide service and amending Directive 73/239/EEC - Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (O.J. L 172, 4.7.1988).
- Directive 2002/83/EEC of the European Parliament and of the Council concerning life assurance – Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (O.J. L 345, 19.12.2002).
- Djordjevic S., Maßgebliches Recht für die direkte Klage gegen den Versicherer des Schädigers gemäß den Regeln der Regelung „Rom II“, *Revue für das Versicherungsrecht* Nr. 2/2010, Belgrad 2010, S. 11.
- Artikel 19 des Gesetzes über LGVL lautet: „Für den Vertrag ist das Recht maßgeblich, das die Vertragsparteien gewählt haben, falls dieses Gesetz oder der internationale Vertrag nicht anders bestimmen.“
- Varadi T., Bordas B., Knezevic G., Pavic V., *Internationales Privatrecht*, Belgrad 2007, S. 403.
- Endgültige Version des Entwurfs des Gesetzes über internationales Privatrecht der Republik Serbien, <http://www.drzavnauprava.gov.rs/obavestenje/6274/konacna-verzija-nacrta-zakona-o-medjunarodnomprivatnom-pravu-.php>, 18.04.2015
- Artikel 146, Punkt t) des Entwurfs des GIP
- Artikel 146, Punkt u) des Entwurfs des GIP
- Colovic V., *Internationales Privatrecht*, Banja Luka 2012, S. 142-143
- Nikolic N., *Versicherungsvertrag*, Belgrad 1957, S. 186
- Petrovic Z., Colovic V., Mrvic-Petrovic N., *Haftpflichtversicherungen im Verkehr und Schadenersatz*, Belgrad 2010, S. 23.
- Act on Choice of Law in Insurance, Kredittilsynet, The Financial Supervisory Authority of Norway, Translation April, 2007, <http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19921127-111-eng.pdf>, 19.04.2015.
- Zweiter Sammelband – Gesetzeskonflikte aus dem Jahr 1969 (Restatement II – Conflict of Laws), Zivkovic M., *Internationales Privatrecht, Nationale Kodifizierungen*, erstes Buch, Belgrad 1996.
- Artikel 192 des Zweiten Sammelbands des Rechts
- Seatzu F., *Insurance in Private International Law: A European Perspective*, Hart Publishing, 2003, S. 262-264.
- Kramer X.E., *op.cit.*, S. 99